

Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gewährt weiterhin Zuwendungen für investive Maßnahmen die zur Energieeinsparung beitragen und auch für die Durchführung von Energieberatungen auf den Betrieben. Die neue Förderrichtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Das Förderprogramm ist auf zweieinhalb Jahre ausgelegt und endet am 30. Juni 2021. Förderanträge können bis zum 01. März 2021 gestellt werden. Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die BLE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Investitionsmaßnahmen

Förderfähig sind Investitionen in Wirtschaftsgüter, die ausschließlich der Produktion landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse dienen. Die Investitionen müssen die Voraussetzung schaffen, die Energieeffizienz signifikant zu erhöhen. Für die einzelnen Maßnahmen sind Effizienzkriterien festgelegt worden bzw. es ist eine Mindestenergieeinsparung festgeschrieben. Eine Kurzübersicht der verschiedenen Investitionsmaßnahmen finden Sie in der nachfolgenden Tabelle:

Kurzübersicht der verschiedenen Investitionsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen):

Anlage/Aggregat	Maßnahme/Technologie	Effizienzkriterien	Nachweis	Förderhöhe
elektr. Motoren und Antriebe	- Einbau hocheffizienter Motoren und Elektroantriebe - Einbau von effizienten Frequenzumrichtern	- Motorenwirkungsgrad - Frequenzrichter passend zum Nennstrom des Motors	Produktdatenblatt der Hersteller	30 %
elektr. Pumpen	- hocheffiziente Nassläufer-Pumpen und Trockenläufer-Pumpen - hocheffiziente Tauch-Wasserpumpen - effiziente Frequenzrichter	- Nassläufer-Pumpe: Effizienzindex < 0,20 - Trockenläufer-Pumpen Effizienzklasse IE3 - Frequenzrichter passend zum Motor	Produktdatenblatt der Hersteller	30 %
Ventilatoren/ Drehzahlregelung/ Wärmerückgewinnung	- hocheffiziente Ventilatoren in Lüftungsanlagen - effiziente Frequenzrichter - effiziente Wärmetauscher	- Ventilatoren: 125-500 kW Effizienzwert lt. EU-Nr. 327 - Frequenzrichter passend zum Motor - Wärmetauscher DIN EN 13053 u. 308	Bescheinigung Effizienzwerte von Hersteller oder Sachverständigen	30 %
Anlagen zur Kälteerzeugung	- energiesparende Verdampfer-, Kühler- u. Verflüssigerlüfter - Kältemittelumstellung - Einsatz vergrößerter Luftkühler - Einsatz vergrößerter Kondensatoren	- Lüfter/Wärmetauscher: Kältemittelunterkühlung min. 8 Kelvin oder geregelte Bedarfsabtauung - Luftkühler ΔT auf 1 – 6 K begrenzt - große Kondensatoren Temperaturen von 34° C	Produktdatenblatt der Hersteller	30 %
Wärmespeicher	- hocheffiziente Wasserwärmespeicher inkl. Druckregulierung - Einbindung in Regelkonzept des Betriebes - Erstbefüllung mit aufbereitetem Heizungswasser	- Schichtenspeicher mit min. 200/300 mm Isolierung - Speicherbetrieb direkt oder parallel z. Wärmeerzeuger - < 5.000 l auch WT zulässig	Bescheinigung vom Installateur, das Voraussetzungen erfüllt sind	30 %
Umdeckung Gewächshauhülle	- Umdeckung auf Doppel- oder Mehrfacheindeckung einschl. Anpassung Tragkonstruktion	- Verwendung von: Isolier-, Zweischeiben- oder Wärmeschutzglas; Stegmehrfachplatten; Doppelfolien oder Glas-Folien Kombinationen	Produktdatenblatt der Hersteller oder Literaturwerte	30 %
Einbau von Energieschirmen	- Einbau von Energieschirmen, Tageslichtenergieschirm oder Verdunklungsschirm	- optim. Randabdichtung an Steh- und Giebelwänden - lichtdurchlässiges Material	Produktdatenblatt der Hersteller	30 %
Vorkühler in Milchkühlanlagen	- Einbau von Platten- oder Rohrkühler vor dem Milchtank	- Reduzierung der Milchtemperatur um mind. 15 K.	Produktdatenblatt des Herstellers	30 %

Computergestützte Klimaregelungen in Gewächshäusern	- Neuanschaffung von Computer, Software, Steuerung und Messgeräte	- energieeinsparende Regelstrategien wie z.B. Weihenstephaner Modell	Produktdatenblatt der Hersteller	30 %
LED-Belichtungssysteme in Gewächshäusern	- Neuinstallierte LED-Belichtung zur Assimilationsbelichtung	- Vorgaben der VDI 6011 - nur LED-Leuchten mit VDE oder ENEC Zertifizierung	Produktdatenblatt der Hersteller	30 %
Umstellung von Raum- auf Zonenheizung in Ställen	- Einrichtungen zur Wärmeverteilung - Regeleinheit zur Steuerung der Temperatur- und Lüftrate	- Umstellung von aussch. Raum- auf Zonenheizung - Installation einer effizienten Regelsteuerung	Produktdatenblatt der Hersteller	30 %

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen von Einzelmaßnahmen muss mindestens 3.000 Euro betragen. Die Neben- oder Installationskosten sind mit max. 40 % der Netto-Investitionsausgaben der Materialkosten anerkennungsfähig.

2. Systemische Optimierung (Modernisierung)

Im Rahmen der systemischen Optimierung werden auf der Grundlage eines betriebsindividuellen Energieeinsparkonzeptes die zuvor genannten Einzelmaßnahmen und weitere energieeffiziente Komponenten gefördert. Durch die Erstellung eines Energieeinsparkonzeptes sollen landwirtschaftliche Betriebe konkrete Vorschläge für wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz erhalten.

Die Optimierung – Modernisierungsinvestition – technischer Systeme umfasst Anlagen- oder Anlagenteile die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz beitragen. Auch können Dämmmaßnahmen von Ställen oder die Nutzung von Abwärme (z.B. BHKW) gefördert werden. Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 25 % gegenüber dem Ist-Zustand der vorhandenen Anlage nachgewiesen wird. Dies muss in dem Energieeinsparkonzept geprüft und bewertet werden. Die Förderbedingungen und die Höhe der Zuwendung ist wie folgt festgelegt worden:

Der Zuschuss für Maßnahmen zur Modernisierung beträgt:

- 20 % der Investitionssumme, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 25 % und
- 30 % der Investitionssumme, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 35 % gegenüber dem Ist-Zustand des in die Optimierung einbezogenen Teil- oder Gesamtsystems erreicht wird. Das Mindestinvestitionsvolumen muss 7.000 Euro überschreiten.

3. Neubau von Niedrigenergie-Gebäude für die pflanzliche Erzeugung

Bei Neubauinvestitionen in Niedrigenergie-Gebäude (z.B. Gewächshäuser), die ausschließlich der Produktion pflanzlicher Primärerzeugnisse beim Erzeuger dienen, ist die erreichbare Energieeinsparung im Vergleich zum heutigen Standard (Referenzwert) durch ein Gutachten zu ermitteln. Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 40 % gegenüber der Referenz nachgewiesen wird. Die Kalkulationsgrundlagen, die die Referenz für Gewächshäuser beschreiben, sind auf der Homepage der BLE abrufbar.

Der Zuschuss für den Neubau von Niedrigenergiegebäuden beträgt:

- 20 % der Investitionssumme, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 40 %,
- 30 % der Investitionssumme, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 50 % und
- 40 % der Investitionssumme, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 60 % gegenüber dem Referenzwert erreicht wird. Gefördert wird nur die unmittelbar der Erzeugung pflanzlicher Produkte zurechenbare Gebäudefläche.

Die mögliche Energieeinsparung ist ebenfalls über ein Energieeinsparkonzept nachzuweisen.

4. Neubau von energieeffizienten Anlagen für die Lagerung oder Erstaufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen

Hierunter ist der Neu- und Einbau von technischen Anlagen für Lager- und Kühlhallen (z.B. Kartoffellager und Kühlräume) und Trocknungsanlagen zu verstehen. Förderfähig sind nur diejenigen technischen Anlagen bzw. Anlagenteile, die zur Energieeinsparung beitragen. Baukosten sind nur für den Teil der Dämmmaßnahmen zuwendungsfähig.

Die erreichbare Energieeinsparung muss im Vergleich zum heutigen Standard (Referenzwert) durch ein Energieeinsparkonzept ermittelt und nachgewiesen werden. Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 40 % gegenüber der Referenz erzielt wird. Umfangreiche Ausführungen und Anforderungen zu den verschiedenen Lagerverfahren, Effizienzkriterien für Kühlanlagen, Vorgaben für die Qualität der förderfähigen Dämmmaterialien, Effizienzkriterien für Trocknungsanlagen sowie Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen oder auf der Homepage der BLE abrufbar.

Der Zuschuss für energieeffiziente Anlagen beträgt:

- 20 % der Investitionssumme, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 40 %,
- 30 % der Investitionssumme, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 50 % und
- 40 % der Investitionssumme, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 60 % gegenüber dem Referenzwert erreicht wird. Anlagen zur Trocknung von Futtermitteln sind nicht förderfähig.

5. Energieberatung

Die Energieberatung, die Erstellung des Energieeinsparkonzeptes und die Begleitung bei der Umsetzung der Maßnahme kann ebenfalls gefördert werden. Die Förderung ist nur möglich, wenn die Beratung und Begleitung der Maßnahme von einem zugelassenen Sachverständigen erfolgt, der einen entsprechenden Antrag bei der BLE gestellt hat und bewilligt wurde. Die Höhe der Förderung beträgt:

- 80 % der förderfähigen Netto-Beratungskosten
- max. 6.000 € bei betrieblichen Energiekosten von mehr als 7.500 Euro/Jahr
- max. 3.500 € bei betrieblichen Energiekosten unter 7.500 Euro/Jahr.

Nicht gefördert werden Beratungen, die sich auf Gebäude beziehen, die nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. Wohngebäude) oder der Aufbereitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Höhe der Zuwendung

Für alle genannten Fördermaßnahmen – mit Ausnahme der Energieberatung muss das zuwendungsfähige Investitionsvolumen mindestens 3.000 € betragen. Die Höchstgrenze der Förderung beträgt für einen Zuwendungsempfänger max. 500.000 €.

Weitere Zuwendungsbestimmungen:

a. Antragsberechtigte

- Betriebe/Unternehmen, die unabhängig von der Rechtsform in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- Die Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden

b. Kumulierbarkeit

- Investitionen dürfen gleichzeitig auch aus anderen Förderprogrammen, außer dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), gefördert werden
- die max. Förderhöhe darf 40 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens nicht überschreiten.

c. Vergabe von Aufträgen

- Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige Anbieter vergeben werden
- Zuwendungswert:
 - bis 100.000 € : Einholung von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten (das wirtschaftlichste Angebot ist für die Ausführung auszuwählen)
 - über 100.000 €: bei Bauleistungen Vergabe nach VOB/A

d. Zweckbindungsfrist

- bei baulichen Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist 12 Jahre

- bei techn. Einrichtungen und Maschinen beträgt die Zweckbindungsfrist 5 Jahre

e. Bewilligungszeitraum

- die geförderte Maßnahme muss innerhalb von 9 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder der Eingangsbestätigung der BLE betriebsbereit installiert sein

f. Antragstellung

- Schriftliche Antragstellung durch das antragsberechtigte Unternehmen bei der BLE;
- Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter und Hinweise unter www.ble.de/energieeffizienz/

g. Bewilligungsverfahren

- BLE entscheidet nach Prüfung über die Gewährung der Förderung;
- förderfähig sind nur Vorhaben, die vor Antragstellung noch nicht begonnen sind;
- Zuschüsse werden nach Prüfung der eingereichten Rechnungen, mit entsprechendem Zahlungsnachweis, zur Auszahlung freigegeben.

Die Förderrichtlinie wurde am 29.10.2018 geändert und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gers-Grapperhaus
Stand: 12.12.2018